

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Hansestadt Herford vom 09.05.2018

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 27.04.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 26 und § 52 Abs. 2,3, 4, 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 52 Abs. 2, 3 und 4 BHKG)

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Hansestadt Herford unterhält eine Feuerwehr mit haupt- und ehrenamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämpfung (Brandschutz), Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) (Pflichtaufgaben § 1 Abs. 1 BHKG).

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Hansestadt Herford die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz für Personal und Fahrzeuge werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Pauschalbeträge können festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.

(2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit ab dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, gilt als Einsatzzeit die tatsächliche Dauer.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird jeweils die angefangene Viertelstunde berechnet.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden und neu beschafft werden müssen, hat die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige Schadenersatz zu leisten. Für Entsorgungskosten und sonstige Leistungen wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

Zweiter Teil

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26, § 52 Abs. 5 S. 1 BHKG)

§ 6 Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde und wird gemäß § 26 BHKG durchgeführt. Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

(3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhalts die Leitstelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- 1.) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- 2.) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß 1.),
- 3.) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objekts, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist, aber von der Betreiberin oder dem Betreiber/ der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 8 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach

Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlungen (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt bzw. für die Durchführung einer Ortsbesichtigung wird eine Wegepauschale erhoben. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.

(2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte.

(3) Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 beantragt.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht nach § 7 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Hansestadt Herford vom 16.12.2014 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der obigen Satzung nebst Anlagen erfolgte am 16.05.2018 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 16/2018.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Einsätze der Feuerwehr in der Hansestadt Herford

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal für jede angefangene Viertelstunde	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,13
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	14,25
1.3	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	9,37
2.	Einsatz von Fahrzeugen für jede angefangene Viertelstunde	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge	3,07
2.2	Mannschaftstransportfahrzeuge	4,63
2.3	Löschfahrzeuge	4,85
2.4	Hub-Rettungsfahrzeuge	7,18
2.5	Rüst- und Gerätewagen	11,02
3	Verbrauchsmittel	Nach Aufwand zum Tagespreis

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Hansestadt Herford

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung für jede angefangene Viertelstunde	16,17
2.	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme für jede angefangene Viertelstunde	16,17
3	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3); Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung des § 9 für jede angefangene Viertelstunde	16,17
4	Wegepauschale	6,14

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Hansestadt Herford**

Nummer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
1	Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
2	Altenwohnheime
3	Pflege- und Betreuungsobjekte gemäß § 68 Abs. 1, Ziffer 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und / oder Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
5	Beherbergungsbetriebe gemäß Sonderbauverordnung, Teil 2 (SbauVO)
6	Obdachlosenunterkünfte
7	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
8	Campingplätze (Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung)
	Versammlungsobjekte
9	Versammlungsobjekte im Sinne der Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO)
	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
10	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
11	Schank-/Speisewirtschaft in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Feifläche)
12	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
13	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 400 qm
	Unterrichtsobjekte
14	Schulen gemäß Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
15	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt

Nummer	Objekte
16	Schulgebäude (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
17	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
18	Hochhäuser gemäß Sonderbauverordnung, Teil 4 (SBauVO)
	Verkaufsobjekte
19	Objekte gemäß Sonderbauverordnung, Teil 3 (SbauVO)
20	Verkaufsstätten, für die die SbauVO, Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
21	Verkaufsstätten in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Verwaltungsobjekte
22	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer 1.600 qm
23	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
24	Museen
25	Messegebäude
	Garagen
26	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5 (SbauVO)
27	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 100 qm
	Gewerbeobjekte
28	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
29	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
30	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm

Nummer	Objekte
31	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
32	Betriebe gemäß Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz oder weiterer Verordnungen/Vorschriften bezüglich sämtlicher als gefährlich im Sinne der genannten Vorschriften eingestufte Prozesse
33	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 qm
34	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
35	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
36	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
37	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
38	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
39	Hochregallager
	Sonderobjekte
40	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
41	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter umbautem Raum
42	Kirchen und Gebetsstätten
43	Unterirdische Verkehrsanlagen
44	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
45	Hotel- und Gaststättenschiffe
46	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
47	Bahnhöfe
48	Objekte, die sich nicht unter den Nummern 1 – 47 einordnen lassen und von der Feuerwehr Herford –Vorbeugender Brandschutz- als brandverhütungsschaupflichtig eingestuft werden